

von Geldbesitzern (Aktionären) gebildet wird. Der Aktionär haftet für die Verbindlichkeiten der A. lediglich mit seiner Kapitaleinlage, er hat kein Anrecht auf das Vermögen der A. Er ist am Gewinn der A. entsprechend seinem Aktienbesitz in Form der —* *Dividende* beteiligt. Die A. ist Ausdruck einer höheren Stufe der Konzentration und Zentralisation der Produktion und des Kapitals. Im Gegensatz zum individuellen Privatkapital, d. h. zum Kapital jener Unternehmungen, die einem einzelnen Kapitalisten bzw. Familien gehören, erhält das Kapital in der A. »direkt die Form von Gesellschaftskapital... und seine Unternehmungen treten auf als Gesellschaftsunternehmungen im Gegensatz zu Privatunternehmungen«. K. Marx bezeichnet daher die A. als »Aufhebung des Kapitals als Privateigentum innerhalb der Grenzen der kapitalistischen Produktionsweise selbst«. (MEW, 25, S. 452) Die A. ist Ausdruck einer Weiterentwicklung der kapitalistischen Eigentumsverhältnisse. Sie vertieft die Trennung von Kapitaleigentum und Kapitalfunktion und zeigt deutlich die historische Überlebtheit des Kapitalismus. Die Stammgesellschaften der Monopolgruppen existieren heute vorwiegend in Form von A. Sie beherrschen durch ihre Kapitalbeteiligungen an anderen Unternehmen (Kapitalverflechtung) das gesamte Monopol in bezug auf Produktion, Preisgestaltung und Absatz. Von der Stammgesellschaft (Muttergesellschaft) abhängige Unternehmen werden als Tochtergesellschaften bezeichnet. Die gegenseitige Kapitalverflechtung zwischen Industrie- und Bankkapital (—► *Finanzkapital*) bildet die ökonomische Grundlage für die Herausbildung der Finanzoligarchie, die die Wirtschaft beherrscht und die Politik des imperialistischen Staates bestimmt. Maßgebend für das Stimmrecht in der A. ist der Aktienbesitz. Je breiter der Aktienbesitz

gestreut ist, d. h. je mehr Kleinaktionäre beteiligt sind (—►■ *Volksaktie*), desto geringer ist der erforderliche Aktienanteil zur Beherrschung des jeweiligen Unternehmens durch einen Großaktionär. Die Banken üben ihren Einfluß auf die A. durch direkte Kapitalbeteiligung und über das Depotstimmrecht aus. Organe der A. sind die Hauptversammlung der Aktionäre zur formalen Beschlußfassung über Dividendenaus-schüttung, Akkumulation und Rücklagen, Kapitalaufstockung usw.; der von der Hauptversammlung zu wählende Aufsichtsrat als Kontrollorgan der A. und der vom Aufsichtsrat gewählte Vorstand als geschäftsführendes Organ. Der Vorsitzende des Vorstandes ist in der Regel der Generaldirektor der A. In sozialistischen Ländern wird die Form der A. gegebenenfalls zur internationalen juristischen Abgrenzung der Beteiligung bei gemeinsamen Unternehmen (z. B. SDAG Wismut) oder zur Begrenzung der Haftung unter internationalem Aspekt (z. B. Deutsche Außenhandelsbank AG) gewählt. Sie unterscheidet sich grundlegend von der kapitalistischen A., da die Inhaber der Aktien sozialistische Betriebe und staatliche Institutionen sind und eine gesellschaftliche Aneignung gesichert ist.

Aktionsabkommen KPD—SPD:
Vereinbarung der ersten gemeinsamen Sitzung von führenden Vertretern des Zentralkomitees der —► *Kommunistischen Partei Deutschlands* und des Zentralausschusses der —*• *Sozialdemokratischen Partei Deutschlands* vom 19. 6. 1945; erstes Aktionsabkommen zwischen den Führungen der beiden Arbeiterparteien seit der durch den Opportunismus herbeigeführten Spaltung der deutschen Arbeiterbewegung. Auf der Grundlage des Aufrufs des Zentralkomitees der KPD vom 11. 6. 1945, dessen Ziele im Aufruf des Zentralausschusses der SPD vom